

## **Bundesgerichtshof stärkt Rechte der Fernwärme-Kunden (Az. VIII ZR 339/10). Urteil vom 13.7.2011**

**Das hat auch für den Lerchenberg Bedeutung:  
RWE wird mit Auskoppelwärme der städtischen Müllverbrennung vorbeliefert  
und rechnet überwiegend nach Erdgas ab.**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Rechte von Fernwärmekunden im Kampf gegen Preiserhöhungen gestärkt. Der BGH entschied am Mittwoch in Karlsruhe, dass Fernwärmekunden die Zahlungen an den Energieversorger nicht nur bei „offensichtlichen“ Abrechnungsfehlern verweigern könnten, sondern auch dann, wenn sie die Preisanpassungsklausel selbst und damit die „Grundlage der Vertragsbeziehung“ für unwirksam halten. Beanstandet wurde zudem eine Koppelung der Preisanpassung bei Fernwärme an die Ölpreisentwicklung.

Insofern entsprächen mehrere streitige Preisanpassungsklauseln in Lieferverträgen der Stadtwerke Zerbst in Sachsen-Anhalt und der Stadtwerke Lübeck nicht den gesetzlichen Anforderungen, betonte der BGH.

Die Bundesrichter rügten, dass bei einer Klausel der Stadtwerke Zerbst die konkreten Kosten der Erzeugung der Fernwärme durch die Stadtwerke und damit das „Kostenelement“ unberücksichtigt geblieben seien. Die nach einer mathematischen Formel berechnete Preisänderung sehe als einzige Variable den Preis für extra leichtes Heizöl (HEL) vor. Die Stadtwerke betrieben aber das Kraftwerk, in dem die Fernwärme erzeugt wird, nicht mit Öl, sondern mit Erdgas. Die Stadtwerke hätten nicht dargelegt, ob die Entwicklung ihrer eigenen Erdgasbezugskosten ebenfalls an dem „HEL“-Faktor ausgerichtet sei.

Dank des Bundesgerichtshofs können Fernwärme-Verbraucher sich nun gegen undurchsichtige Preiserhöhungen wehren. Laut dem Gericht müssen die konkreten Kosten der Wärme-Erzeugung deutlich werden.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Rechte von Fernwärmekunden im Kampf gegen Preiserhöhungen gestärkt. Der BGH entschied am Mittwoch in Karlsruhe, dass Fernwärmekunden die Zahlungen an den Energieversorger nicht nur bei „offensichtlichen“ Abrechnungsfehlern verweigern könnten, sondern auch dann, wenn sie die Preisanpassungsklausel selbst und damit die „Grundlage der Vertragsbeziehung“ für unwirksam halten. Beanstandet wurde zudem eine Koppelung der Preisanpassung bei Fernwärme an die Ölpreisentwicklung.

Insofern entsprächen mehrere streitige Preisanpassungsklauseln in Lieferverträgen der Stadtwerke Zerbst in Sachsen-Anhalt und der Stadtwerke Lübeck nicht den gesetzlichen Anforderungen, betonte der BGH.